

Beitragsordnung des Rhein-Selz Tourismus e.V.

Artikel 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Rhein-Selz Tourismus e.V. sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung im Sinne des § 8 Abs. 2 der Satzung einzuhalten.

Artikel 2 Eingruppierung

Bei der Aufnahme in den Verein werden die Mitglieder in eine Beitragsgruppe eingruppiert. Ändern sich nach der Aufnahme die Grundlagen für die Eingruppierung, ist das Mitglied verpflichtet, dies der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eingruppierung entscheidet der Vorstand des Vereins.

Artikel 3 Mitgliedsbeiträge

Folgende Jahres-Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------------|--|
| 1. | Ortsgemeinden | 0,50 € je Einwohner
(Stand: 31.12. des Vorjahres) |
| 2. | Verbandsgemeinde Rhein-Selz | 0,50 € je Einwohner
(Stand: 31.12. des Vorjahres) |

Berechnungsgrundlage: begrenzt auf die 9 Ortsgemeinden der ehemaligen VG Guntersblum

- | | | |
|----|---|----------|
| 3. | Einzelpersonen | 30,00 € |
| 4. | Vereinigungen / Verbände | 30,00 € |
| 5. | Weinbaubetriebe / Landwirtschaftliche Betriebe | 60,00 € |
| 6. | Beherbergungsbetriebe | 60,00 € |
| 7. | Gastronomiebetriebe | 60,00 € |
| 8. | Einzelhandel, Handwerk und sonstige Unternehmen | 60,00 € |
| 9. | Banken | 150,00 € |

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt – rückwirkend zum 01.01.2018 – durch **Vorstandsbeschluss vom 12. Juli 2018** in Kraft.